

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2709/2021**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 08.02.2021

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032  
Verfasser/-in: Michael Janitzki, Fraktion Gießener LINKE

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### **Betreff:**

#### **Aufstellung des Jahresabschlusses beim Eigenbetrieb**

**- Antrag der Fraktion Gießener LINKE vom 06.02.2021 -**

#### **Antrag:**

„Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Kämmerei auf, über das Beteiligungsmanagement Einfluss auf die Mandatsträger des Eigenbetriebs MWB mit dem Ziel zu nehmen, dass bei der Aufstellung des Jahresabschlusses in Zukunft der Verfahrensablauf so, wie ihn die Rechtsauskunft der Kommunalaufsicht vom 16. 10. 2017 (siehe Anhang) beschreibt, eingehalten wird.“

#### **Begründung:**

Die Betriebsleitung der Mittelhessischen Wasserwerke (MWB) hat bisher den Jahresabschluss erst der Betriebskommission vorgelegt, wenn der Wirtschaftsprüfer ihn geprüft und seinen Bericht abgegeben hatte. Diese Praxis wird seit längeren von der Fraktion Gießener Linke kritisiert: nach § 27 des Eigenbetriebsgesetzes müsse der Jahresabschluss als erstes der Betriebskommission und erst danach dem Prüfer vorgelegt werden.

Wegen der Kritik am Verfahren hatte sich die Vorsitzende der Betriebskommission an den Regierungspräsidenten als Kommunalaufsicht gewandt und um Rechtsauskunft gebeten und zwar, ob die bewährte Praxis der MWB bei der Aufstellung des Jahresabschlusses im Einklang mit dem Gesetz stünde.

Wie aus der anhängende Verfügung unschwer zu erkennen ist, hat der RP dies verneint. Die Rechtsauskunft stammt aus dem Jahr 2017. Trotzdem hat die Betriebsleitung in der Zwischenzeit ihr Verfahren nicht geändert. Weiterhin legt sie der Betriebskommission den Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht des Prüfers vor.

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

MWB  
Mittelhessische Wasserbetriebe  
Postfach 11 08 20  
  
35353 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0206/6-2016/3  
Dokument Nr.: 2017/291089

Bearbeiter/in: Rolf Winter  
Telefon: +49 641 303-2171  
Telefax: +49 611 32764-4413  
E-Mail: rolf.winter@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen: Ab-St  
Ihre Nachricht vom: 21.08.2017

Datum 16. Oktober 2017

**Vorlage des Jahresabschlusses und Erstellung eines vierten Quartalsberichts**

Ihre Anfrage vom 21.08.2017 – Az: Ab-St

Meine Verfügung vom 30.12.2016 – Az: RPGI-13-03m0206/6-2016/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den in Ihrem Schreiben vom 21.08.2017 aufgeworfenen Fragen teile ich folgendes mit:

Nach § 27 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz - EigBG - hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

Aus dem im o. g. Bezugsschreiben dargestellten Verfahrensablauf vermag ich nicht zu erkennen, aus welchem Grunde eine fristgerechte Vorlage der gemäß § 27 Abs. 1 EigBG aufzustellenden Unterlagen an die Betriebskommission nicht erfolgen könnte.

Möglicherweise wird fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die Vorlage gemäß § 27 Abs. 1 EigBG an die Betriebskommission erst nach der Prüfung gemäß § 27 Abs. 3 EigBG zu erfolgen habe. Dies ist jedoch § 27 Abs. 1 EigBG nicht zu entnehmen. Die unmittelbare Vorlage bei der Betriebskommission nach Aufstellung dient der möglichst frühzeitigen Unterrichtung des Aufsichtsgremiums.

Die erneute Vorlage mit dem Bericht des Abschlussprüfers ist hingegen Voraussetzung für die Stellungnahme zur Vorbereitung der Beschlussfassungen der Gemeindevertretung. Ich verweise insoweit auch auf den Kommentar von Benne- mann zum Eigenbetriebsgesetz, Erl. 2.2, 2.4 zu § 27.

Aus den vorgenannten Gründen sehe ich daher kein Erfordernis, vom gesetzlich vorgesehen Vorlagezeitraum abzuweichen.

Soweit die Erstellung eines vierten Quartalsberichts als nicht erforderlich angesehen wird, weise ich zunächst auf meine Ausführungen in der Bezugsverfügung

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr  
13:30 - 15:30 Uhr  
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



-2-

vom 30.12.2016 hin. Wie bereits dort ausgeführt, dient die Quartalsberichterstattung der zeitnahen Information der Betriebskommission und sollte daher bis Mitte des Folgequartals erfolgen. Die frühzeitige Aufstellung des Jahresabschlusses könnte einen Zwischenbericht über die Entwicklung im vierten Quartal überflüssig machen, weil durch ihn die Betriebskommission keine zusätzlichen bzw. qualitativ höherwertigen Informationen erhalten würde. Dieses Szenario scheint jedoch insbesondere aufgrund der im Bezugsschreiben dargestellten Betriebsabläufe eher nicht realistisch.  
Grundsätzlich besteht daher nach § 21 EigBG auch für das vierte Quartal des Wirtschaftsjahres die Verpflichtung zur zeitnahen Vorlage eines Zwischenberichts. Sofern die Betriebskommission jedoch auf den vierten Quartalsbericht z. B. wegen der Belastungen durch die anstehenden Jahresabschlussarbeiten verzichtet, kann dies aufsichtsbehördlich akzeptiert werden, sofern der Aufsichtsfunktion auch ohne diesen Quartalsbericht in ausreichender Form nachgekommen werden kann.  
Über den Inhalt dieser Verfügung bitte ich die Mitglieder der Betriebskommission zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Moritz

Noch eine Ergänzung:

Im Kommentar von Bennemann zum Eigenbetriebsgesetz, auf den die o. a. Rechtsauskunft hinweist, ist folgendes zum Jahresabschluss zu lesen:

„Die Betriebsleitung hat die aufgestellten Berichte **sofort nach Unterschriftsleistung der Betriebskommission direkt vorzulegen**. Dabei ist nicht die Rede davon, dass dies erst zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit dem Prüfungsbericht erfolgt.“ (S. 222)

Michael Janitzki